

Anfrage des Stadtratsmitglieds  
Unabhängige Bürgerinitiative Weimarer Land e.V. (UBI)  
gem. § 9 Abs. 1 GO Stadtrat (Anfrage)

Interne Nr.:
Vorlagen-Nr.:
Beschluss-Nr.:
Datum der Sitzung:
Status: öffentlich

## Anfrage an den Bürgermeister der Stadt Blankenhain

---

### Gegenstand der Anfrage: **Besoldung des alten und des künftigen neuen Bürgermeisters der Gemeinde Blankenhain**

- Anfrage:**
- 1) Wer beantragte 2012 für den Bürgermeister die höhere Besoldung nach A 15 oder bzw. wann wurde diese festgelegt und mit welcher Begründung?
  - 2) Warum haben die Stadtratsmitglieder 2012 mehrheitlich der höheren Besoldung des Bürgermeisters zugestimmt, obwohl ihnen die prekäre Finanzlage der Stadt und das Haushaltssicherungskonzept bekannt waren?
  - 3) Wie bewerten der Bürgermeister und die Stadtratsmitglieder die 6 Jahre dauernden Mehrausgaben für den Bürgermeister, insbesondere im Hinblick auf die gleichzeitigen finanziellen Einsparungen im sozialen Bereich (u.a. bei investiven Maßnahmen für Kinderspielplätze und in Kindergärten)?

---

**Begründung:** Gemäß Thüringer Kommunalbesoldungsverordnung (ThürKomBesV) ist für Bürgermeister der Gemeindegrößenklasse 5.001-10.000 Einwohner eine Besoldung nach A 14 oder A 15 vorgesehen. Hierbei wäre eine Besoldung nach A 15 sicher dann legitim, wenn die Einwohnerzahlen der Gemeinde steigen und die Gemeinde wirtschaftlich wie finanziell gut dasteht bzw. nur geringe Schulden hat. Im Falle von sinkenden Einwohnerzahlen und einem Haushaltssicherungskonzept wegen hoher Schulden erscheint die Wahl der höheren Besoldungsgruppe sowohl politisch als auch moralisch verwerflich. Von 2006 bis 2016 ist die Einwohnerzahl von Blankenhain von 6762 über 6493 im Jahr 2012 auf 6406 Einwohner gesunken. Dennoch erhielt der Bürgermeister 2012 die höhere Besoldung nach A 15, obwohl der Stadtrat die schlechte finanzielle Situation von Blankenhain kannte.

Angesichts der wirtschaftlichen Situation unserer Gemeinde und sinkender Einwohnerzahlen ist es folgerichtig, die Besoldung für den künftigen Bürgermeister gemäß § 7 Abs. 1 Thüringer Gesetz über kommunale Wahlbeamte (ThürKWBG) wieder auf A 14 zurückzusetzen. Dies begrüßt die UBI ausdrücklich. Dennoch bringt dies die Mehrausgaben der vergangenen 6 Jahre für das Bürgermeisteramt nicht zurück in die Gemeindekasse. In diesem Sinne hält die UBI die Stadtratsentscheidung von 2012 für sachlich falsch.

**Edith Hartung**  
Stadtratsmitglied der UBI